

N i e d e r s c h r i f t

(StR/009/2023)

über die 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 26.10.2023, 16:00 - 21:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

5. Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen.
6. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt
Herzogenaurach
gegen 16:30 Uhr
8. Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Teilberichte 1 und 2; Stellungnahmen der Dienststellen 14/154/2023
Beschluss
9. Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) 14/155/2023
Beschluss
10. ESTW AG: Beteiligung an der Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG und der zugehörigen Komplementär-GmbH BTM/073/2023
Beschluss
11. Mittelbereitstellungen
- 11.1. Umschichtung von Verpflichtungsermächtigung (VE) für IP-Nr. 366C.404 Generalsanierung und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof 242/263/2023
Beschluss
12. Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung 201/050/2023
Beschluss
13. Erlanger Musikinstitut, Zuschussmehrbedarf 41/057/2023

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| | | Beschluss |
| 14. | Stadtteil-Schule Büchenbach Nord: Erstes Rahmenkonzept und weiteres Vorgehen | IV/038/2023
Beschluss |
| 15. | ZGG - Erweiterungsbau für das Modellprojekt "Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule"; Vorplanung nach DA-Bau 5.4 | 510/108/2023/1
Beschluss |
| 16. | Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze der katholischen Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss | 510/111/2023
Beschluss |
| 17. | Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Addendum 'Klimaschutz und Klimaanpassung' zur Masterplanung Südgelände; hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/160/2023
Beschluss |
| 18. | Erhöhte Gesamtkosten für die Durchführung des Wettbewerbs Quartier KuBiC / CEG | 611/172/2023
Beschluss |
| 18.1. | Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck - Benennung der ödp-Fraktion für die Amtszeit vom 01. November 2023 bis 30. April 2026 | 13-2/172/2023
Beschluss |
| 18.2. | Änderung im Stadtteilbeirat Süd - Benennung eines Beiratsmitgliedes der SPD-Fraktion für die Amtszeit vom 01. November 2023 bis 30. April 2026 | 13-2/173/2023
Beschluss |
| 19. | Stadt-Umland-Bahn (StUB) | |
| 19.1. | Stadt-Umland-Bahn (StUB): Trassenführung im Bereich Arcaden Hier: Städtebauliche und verkehrliche Aufwertung der Güterhallenstraße (Arcadenvorplatz) | 613/253/2023
Beschluss |
| 19.2. | Bundesstraße B4 im Stadtgebiet Erlangen, Aktuelle Verkehrsbedeutung und weiteres Vorgehen | 66/198/2023
Beschluss |
| 19.3. | Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach | VI/216/2023
Beschluss |
| 20. | Anfragen | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 6

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung:

Der Stadtteilbeirat Innenstadt erhält aufgrund der Vereinsauflösung des Fördervereins Altstadtforum e. V. eine Spende in Höhe von 6.000 Euro.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

14/154/2023

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Teilberichte 1 und 2; Stellungnahmen der Dienststellen

Sachbericht:

Der BKPV hat die o. g. Prüfung im Jahr 2022 durchgeführt. Es liegen hierzu die Teilberichte 1 und 2 vor. Mit einem Vorliegen von Teilbericht 3 (bautechnische Prüfung) ist kurzfristig nicht zu rechnen.

Die Schwerpunkte der überörtlichen Prüfung lagen diesmal beim Friedhofs- und Bestattungswesen, der Kindertagesbetreuung, dem Personalwesen, der Betätigungsprüfung, der Informationstechnik, den beiden Eigenbetrieben EBE und EB77 sowie bei einer Organisationsuntersuchung im Bauaufsichtsamt.

Im April 2023 haben alle Stadtratsmitglieder die Unterlagen per SecureCloud erhalten. Die Berichte können auch gerne beim Revisionsamt bezogen werden. Inzwischen wurden vom Revisionsamt Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen eingeholt. Das Revisionsamt ist für die Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen in koordinierender Hinsicht zuständig. Für die Erledigung sind die jeweils betroffenen Dienststellen verantwortlich.

Der Prüfungsbericht enthält 42 Prüfungsfeststellungen, die sich teilweise in mehrere Aussagen untergliedern. Die Stellungnahmen hierzu sind in der Anlage abgedruckt.

Der BKPV hat den Prüfungsbericht auch bereits der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zugeleitet. Die Regierung von Mittelfranken bat daraufhin die Stadt Erlangen mit Schreiben vom 27.06.2023 den Bericht auszuwerten, die Prüfungsfeststellungen zu erledigen und die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen. Zu verschiedenen Prüfungsfeststellungen bat sie zudem um Berichterstattung bis 15.10.2023 (Fristverlängerung beantragt).

Falls Fragen oder Klärungsbedarf von Stadtratsmitgliedern bestehen, wird möglichst um Rückmeldung im Vorfeld der Sitzung an das Revisionsamt gebeten. Die zuständigen Dienststellen würden dann um zusätzliche Informationen gebeten bzw. zur Stadtratssitzung eingeladen.

Weitere Informationen:

1. In Bayern ist das Prüfungswesen der Kommunen zweigeteilt. Die örtliche Prüfung nimmt kraft Gesetzes das Revisionsamt wahr, für die überörtliche Prüfung ist der BKPV zuständig. Die überörtliche Prüfung wird dabei in einem Turnus von etwa 5 bis 8 Jahren durchgeführt. Die Prüfungsgegenstände der überörtlichen Prüfung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der örtlichen Prüfung. Es werden jedoch in der Regel andere Schwerpunkte gesetzt. Auch erfolgt eine Abstimmung zwischen Revisionsamt und BKPV zur Vermeidung von Doppelprüfungen.
2. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung liegt beim Stadtrat und nicht etwa beim Revisionsausschuss. Der Revisionsausschuss ist das zuständige Gremium für die örtliche Prüfung.
3. Die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen beruhen auf Mitteilungen der jeweils zuständigen Dienststellen. Eine Überprüfung durch das Revisionsamt, ob die Angaben zutreffend, sinnvoll oder hinreichend sind, erfolgte nicht. Dies wäre Aufgabe der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde und des BKPV, der sich bei der nächsten überörtlichen Prüfung damit erneut befassen wird.

Protokollvermerk:

Frau StRin Linhart bittet um einen Bericht im Stadtrat in zwei Jahren. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu. Die Zweijahresfrist soll aber erst nach der Rückmeldung der Regierung von Mittelfranken laufen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Prüfungsbericht des BKPV über die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (Teilberichte 1 und 2) sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

2. Es besteht Einverständnis, wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu verfahren und dies der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 9

14/155/2023

Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Sachbericht:

Im Mai 2023 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) beschlossen. Es ist am 02.07.2023 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland setzt damit die sog. EU-Whistleblowing-Richtlinie aus dem Jahr 2019 in nationales Recht um.

Mit dem Gesetz sollen Personen geschützt werden, die von bestimmten Gesetzesverstößen in einem Unternehmen, einer Behörde und einer sonstigen Organisation Kenntnis bekommen und darauf aufmerksam machen wollen. Darunter fallen gemäß § 2 HinSchG etwa sämtliche strafbewehrten Verstöße sowie viele weitere Verstöße, z. B. gegen Vorgaben des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, des Vergaberechts oder des Steuerrechts.

Hinweisgebende Personen können einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen leisten. Sie stehen daher gemäß § 36 HinSchG unter einem besonderen Schutz. So sind gegen diese Personen gerichtete Repressalien verboten. Gleiches gilt für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Zu Gunsten der hinweisgebenden Person gilt zudem in bestimmten Fällen eine Beweislastumkehr (§ 36 Abs. 2 HinSchG). Eine vorsätzlich falsche Meldung kann jedoch auch strafrechtliche Konsequenzen haben und Schadensersatz nach § 38 HinSchG auslösen.

1. Einrichtung der internen Meldestelle bei der Stadt Erlangen

Im Hinweisgeberschutzgesetz ist geregelt, dass Beschäftigungsgeber – auch Behörden von der Größe der Stadt Erlangen – eine interne Meldestelle gemäß § 12 Abs. 1 HinSchG i. V. m. Art. 56 Abs. 4 GO einrichten müssen. Die ebenfalls mögliche Nutzung einer staatlichen Meldestelle bringt derzeit keine Vorteile, da die Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG ohnehin von der Stadt Erlangen ergriffen werden müssen.

Gemäß Festlegung des Oberbürgermeisters wurde die interne Meldestelle einstweilen beim Revisionsamt eingerichtet. Gemäß § 15 HinSchG ist die interne Meldestelle bei der Ausübung der ihrer Tätigkeit unabhängig, was zu der gesetzlich festgelegten Unabhängigkeit des Revisionsamtes passen würde. Eine dauerhafte Verortung dieser Aufgabe beim Revisionsamt ist gemäß Art. 104 Abs. 5 Satz 1 GO nur dann möglich, wenn die Aufgabe mit den gesetzlich übertragenen Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Nach derzeitigen Erkenntnissen dürfte eine Vereinbarkeit vorliegen, sofern dem Revisionsamt für diese Aufgabe nicht zu viele Ressourcen für Prüfungsaktivitäten entzogen werden. Aktuell werden die Aufgaben mit dem vorhandenen

Personal im Revisionsamt erledigt. Die weitere Entwicklung (insbesondere bei den Fallzahlen) bleibt abzuwarten.

Nach § 16 Abs. 1 HinSchG sind von der internen Meldestelle entsprechende Meldekanäle einzurichten. Die Meldekanäle sind dabei so zu gestalten, dass Meldungen mündlich oder in Textform ermöglicht werden. Vom Revisionsamt wurden fristgerecht fünf Meldekanäle eingerichtet und im Intranet bekanntgemacht (sicheres Kontaktformular, E-Mail, Telefon, per Post und persönliche Entgegennahme).

2. Betrieb der internen Meldestelle

Der Gesetzgeber hat in § 17 HinSchG festgelegt, wie mit den eingehenden Meldungen zu verfahren ist. Insbesondere wären angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b) eine zuständige Behörde.

Das Revisionsamt als unabhängige interne Meldestelle wird die notwendigen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Wege leiten. Bei schlüssig erscheinenden Meldungen dürfte in den meisten Fällen § 18 Nr. 1 HinSchG einschlägig sein, wonach interne Untersuchungen bzw. die Einbeziehung der betroffenen Dienststellen in Frage kommen müsste.

Aufgrund der Vielzahl der denkbaren Gesetzesverstöße und der somit großen inhaltlichen Bandbreite etwaiger Meldungen, wird jeder Fall sicherlich unterschiedlich zu behandeln sein. Weitergehende interne Festlegungen (z. B. mittels Dienstanweisung) etwa bzgl. einem standardisierten Vorgehen bieten sich daher derzeit nicht an. Sofern sich nach einer angemessenen Praxisphase die Notwendigkeit ergeben sollte, wäre dies für die Zukunft aber auch nicht ausgeschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die interne Meldestelle der Stadt Erlangen gemäß § 12 HinSchG wird beim Revisionsamt eingerichtet.
2. Der Betrieb der internen Meldestelle erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Erteilung der notwendigen Befugnisse nach § 12 Abs. 4 HinSchG und unter Beteiligung der für die jeweiligen Hinweise erforderlichen Dienststellen gemäß § 18 HinSchG.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 46 gegen 2

TOP 10

BTM/073/2023

ESTW AG: Beteiligung an der Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG und der zugehörigen Komplementär-GmbH

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vor dem Hintergrund der Energiekrise und dem stetig wachsenden Bedürfnis des Ausbaus erneuerbarer Energien besteht in Erlangen ein großes Interesse daran, die Energieversorgung durch erneuerbare Energien voranzutreiben. Um den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen vorzubereiten, beabsichtigen die ESTW gemeinsam mit der Herzo Energie GmbH, einer Tochter der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG und einem örtlichen Projektentwickler als Kommanditisten eine Infrastrukturgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen. Als geschäftsführende Komplementärin fungiert die ebenfalls zu gründende Infrastruktur Windpark Römerreuth Beteiligungs GmbH

Dem Aufsichtsrat der ESTW AG wird die Übernahme der Geschäftsanteile an den geplanten Gesellschaften in seiner Sitzung am 13.10.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gesellschaftsgründung bzw. die Beteiligung hieran ist außerdem der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 96 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag und die Anlagen (Gesellschaftsverträge) der MzK mit der Vorlagennummer BTM/072/2023 im nicht-öffentlichen Teil verwiesen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, dass seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine Einwendungen gegen die Gründung der Gesellschaften bzw. der Beteiligung der ESTW AG erhoben werden, erteilt der Stadtrat der Stadt Erlangen seine Zustimmung zu

- der Beteiligung der ESTW AG an der „Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG“ und der dazu gehörenden geschäftsführenden Komplementärin „Infrastruktur Windpark Römerreuth Beteiligungs GmbH in Höhe von jeweils 33,3 %.
- den im nicht-öffentlichen Teil unter Vorlagennummer BTM/072/2023 zur Kenntnis gegeben Gesellschaftsverträgen. Zur Berücksichtigung rechtsaufsichtlicher Feststellungen dürfen ggf. notwendige Änderungen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen der vorliegenden Entwürfe beibehalten werden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 46 gegen 2

TOP 11

Mittelbereitstellungen

TOP 11.1

242/263/2023

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigung (VE) für IP-Nr. 366C.404
Generalsanierung und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme „Generalsanierung und Erweiterung KuBIC/Frankenhof“ sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	6.780.000,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	890.988,88 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 7.670.988,88 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. freigegebener und beantragter VEs)	18.170.988,88 €

Die VE/Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergaben im Jahr 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis 24-ALLGEM 15.944.303,16 €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Auf- und Nachträgen für die Generalsanierung und Erweiterung KuBIC/Franken Hof in 2023.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung von einer Verpflichtungsermächtigung (VE) innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 41 an Amt 24 in Höhe eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. €.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der getätigten und noch geplanten Vergaben zuzüglich ausstehender Nachtragsvergaben. Die Nachträge sind überwiegend durch die mehrjährige Bauverzögerung und die daraus entstanden Vorhaltekosten z.B. für Gerüste und Baustelleneinrichtung entstanden. Ebenso fließen die Material- und Lohnpreissteigerungen der letzten drei Jahre in die aktuelle Baukostenberechnung ein.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates zur Umschichtung der VEs

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für

IP-Nr. 366C.404	Kostenstelle	Produkt	1.500.000 € für
Generalsanierung Frankenhof-1.BA-m.Sing-	240090 Amt 24 Sachkosten	36620010 Leistungen für Jugendeinrichtungen	Sachkonto 032202

u.MusikS.		(zuständig: Amt 41)	Zug. Gebäude,Aufb.u. Betriebsvor.v. soz.Einrichtg.
-----------	--	---------------------	--

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 366C.352	Kostenstelle	in Höhe von	1.500.000 € bei
Einrichtung Frankenhof (nicht wirtschaftl. Bereich)	410090 Allgem. KST Amt 41 (Amt für Stadtteilarbeit)	Produkt 36620010 Leistungen für Jugendeinrichtungen (zuständig: Amt 41)	Sachkonto

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 12

201/050/2023

Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Situation der Stiftung

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung, eine rechtsfähige Stiftung mit dem Zweck der einmaligen oder laufenden Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Erlangen, verfügt mit einem Grundstockvermögen von nur 25.260 € (Stand 31.12.2022) über eine äußerst geringe Kapitalausstattung.

Aufgrund der in den letzten Jahren historisch niedrigen Zinssätze auf Finanzanlagen sind die Erträge der Stiftung stetig gesunken (2018: 234 €, 2019: 282 €, 2020: 125 €, 2021: 64 €, 2022: 22 €).

Ausschüttungen waren daher, wenn überhaupt, in den letzten 5 Jahren nur durch die jahresübergreifende Ansammlung von Stiftungsmitteln möglich.

	2022	2021	2020	2019	2018
	in €				
Ausschüttung	0	360	0	0	329

Der Vorgabe der Stiftungssatzung, dass der für die Grabpflege heranzuziehende Betrag ein Viertel der gesamten Jahreserträge nicht überschreiten darf, kann trotz eingeschränkter Grabpflege nicht mehr entsprochen werden.

Die Erstattung von Verwaltungskosten in Höhe von 10% der Erträge an den städtischen Haushalt ist aufgrund der äußerst niedrigen Beträge nur ein symbolischer Betrag, der nicht ansatzweise den Aufwand deckt.

	2022	2021	2020	2019	2018
	in €				
Verwaltungskosten- erstattung	2	6	12	28	23

Die zum Kapitalerhalt erforderliche Zuführung an die freie Rücklage konnte in den Rechnungsjahren 2021 und 2022 aufgrund der negativen Jahresergebnisse nicht stattfinden. Der gesetzlich vorgeschriebene ungeschmälerter Erhalt des Grundstockvermögens nach § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB kann somit nicht mehr gewährleistet werden.

	2022	2021	2020	2019	2018
	in €				
Kaufkraftverlust	1.849	769	127	348	479
Steuerlich zulässige Rücklagenbildung*	0	17	36	84	53
Tatsächliche Zuführung an die Rücklage	0	0	36	84	53

* Einer

freien Rücklage darf nach der Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zugeführt werden.

Eine Satzungsänderung würde an dieser Situation nachhaltig **nichts** ändern.

Zulegung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Die ebenfalls von der Stadt Erlangen verwaltete rechtsfähige Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung unterstützt lt. Satzung bedürftige ältere Einwohner und hat somit einen ähnlichen Stiftungszweck. Mit einem Grund- und Kapitalvermögen von 2.052.688 € (Stand 31.12.2022) ist sie finanziell wesentlich besser ausgestattet.

Durch den Revisionsausschuss wurde bereits mehrfach angeregt, eine Zu- oder Zusammenlegung der beiden rechtsfähigen Stiftungen zu prüfen und voranzutreiben.

Wesentliche Vorteile einer Zulegung:

- Der Stiftungszweck kann zuverlässig und dauerhaft bedient werden kann.
- Kapitalerhalt ist wieder möglich.
- Der Verwaltungsaufwand wird reduziert (Haushaltsplanung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Steuerklärung fallen nur noch für eine Stiftung an).
- Die anfallenden Kosten werden geringer (Kontoführungsgebühr für nur noch ein Girokonto, Prüfung einer Stiftung durch die überörtliche Rechnungsprüfung, Transparenzregister usw.)
- Die Pflege des Stiftungsgrabes ist dauerhaft gewährleistet.

Reform des Stiftungsrechts

Die Reform des Stiftungsrechts zum 01.07.2023 erleichtert die vorgesehene Zulegung.

Mit der Regierung von Mittelfranken als Stiftungsaufsicht wurde die Möglichkeit einer Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zum 01.01.2024 nach § 86 BGB erörtert.

Diese steht einer Zulegung positiv gegenüber, da auch aus deren Sicht eine Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung der VEW nur durch die Zulegung auf Dauer gewährleistet werden kann und alle weiteren Voraussetzungen für eine Zulegung erfüllt werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach der positiven Verbescheidung des Antrags auf Zulegung durch die Regierung von Mittelfranken als Stiftungsaufsicht ist eine neue Stiftungssatzung zu erlassen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wird zum 01.01.2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zugelegt.
2. Die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung nimmt ab 01.01.2024 die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung auf.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 13

41/057/2023

Erlanger Musikinstitut, Zuschussmehrbedarf

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erhöhung des Zuschusses von bislang 291.400,- € um 121.000,- € auf insgesamt 412.400,- € ist notwendig, um die Gehaltsanpassungen aufgrund der Tariferhöhungen umsetzen zu können.

Ein entsprechendes Schreiben des Musikinstituts mit einer detaillierten Begründung (Anlagen) liegt den Fraktionen bereits vor.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 121.000,-	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der TOP wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 14

IV/038/2023

Stadtteil-Schule Büchenbach Nord: Erstes Rahmenkonzept und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 2021 wurde das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Büchenbach-Nord 2035 durch den Erlanger Stadtrat als Grundlage für die weitere Entwicklung von Büchenbach-Nord im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ beschlossen.

Hierin wird die Entwicklung des Schulstandortes Büchenbach-Nord als zentrale Schlüsselmaßnahme und Leuchtturmprojekt für die soziale Stabilisierung und positive Entwicklung des Stadtteils identifiziert.

Im ISEK heißt es zur Schulstandortentwicklung Büchenbach-Nord:

„Besonders betroffen von Armut, sozialer Segregation und beengten Wohnverhältnissen sind die (mehrheitlich migrantischen) Kinder und Jugendlichen. Daher stehen die sozialen

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie die Schulen vor besonderen Herausforderungen. Allerdings entsprechen der bauliche Zustand und die Flächenangebote der Schulen nicht den wachsenden Anforderungen. Die Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Schulstandorts zeigt, dass die Zusammenführung der beiden Häuser der Hermann-Hedenus-Mittelschule am Standort Büchenbach-Nord, die Neugestaltung der Freiflächen sowie die integrierte Entwicklung in Kooperation mit der Mönau(Grund)schule die besten pädagogischen und baulichen Entwicklungschancen zu einer „Stadtteil-Schule“ mit internationalem und integrierendem Profil öffnen. Die Machbarkeitsstudie zeigt im gleichen Zuge die Möglichkeiten für die verbesserte Durchwegung und räumliche Verknüpfung des Stadtteils auf. Darüber hinaus bestehen altersübergreifend Handlungsbedarfe für die zugehende und aufsuchende sozial-pädagogische Beratung und eine verstärkte Netzwerkarbeit in den Wohnquartieren.“ (aus ISEK - Büchenbach Nord – Auszug aus den Empfehlungen)

Mit UVPA-Beschluss vom 21.09.2021 (Beschlussvorlage 610.3/022/2021) wurde die Verwaltung daher mit der Entwicklung eines baulichen Masterplans durch eine interdisziplinäre städtische Projektgruppe beauftragt.

Ziel ist es, den Schulstandort als Stadtteil-Schule weiterzuentwickeln und dabei als ersten Schritt mittelfristig die Einhäusigkeit der Hermann-Hedenus-Schule in Büchenbach-Nord herbeizuführen.

Die seit 2022 tätige interdisziplinäre städtische Projektgruppe (AG) aus den Ämtern 61, 40, 41, 51, 24 und Ref IV (ab 6/23) hat sich mit der Umsetzbarkeit der in der Machbarkeitsstudie dargestellten Ergebnisse intensiv beschäftigt und dabei die Hermann-Hedenus-Mittelschule und die Mönau-Grundschule einbezogen.

Die Definition der Stadtteil-Schule (siehe Anlage 01) sowie der Zuschnitt eines zielführenden, effektiven Beteiligungsprozesses aus Sicht der AG (siehe Anlage 02) zur Entwicklung der Stadtteil-Schule wurde im Rahmen einer Exkursion sowie eines gemeinsamen moderierten Workshops erarbeitet.

Prozessergebnisse der AG werden in der Anlage „Dokumentation und Reflexion der Exkursion Bildungslandschaften / Schule im Quartier 15.u.16.03.2023 Köln und Bad Honnef“ (<https://secler.kommunalbit.de/public/download-shares/Eo1BSqI5Slq0NEWsT7CWlp6jefidOLff>) sowie in den von den beiden Schulen und dem Amt für Stadtteilarbeit erstellten Konzeptpapieren zur Idee der Stadtteil-Schule Büchenbach-Nord dargestellt (siehe Anlage 3 – 5).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorliegende Definition der Stadtteil-Schule ist Grundlage für den weiteren ca. 6-monatigen Beteiligungsprozess und die Erarbeitung eines zukunftsfähigen Raumprogramms für ein anschließendes Wettbewerbsverfahren. Diese Moderation des Prozesses muss durch ein qualifiziertes, externes, auf Bildungsprojekte spezialisiertes Büro erfolgen, da dies mit den vorhandenen personellen und fachlichen Ressourcen stadintern nicht leistbar wäre.

Die Beauftragung und die Betreuung dieses Beteiligungsprozesses soll in Kooperation durch das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt (13.2) mit dem Sachgebiet Stadterneuerung und Stadtgestaltung im Amt für Stadtplanung und Mobilität (610.3) erfolgen.

Mit den Ergebnissen dieser moderierten Beteiligung unterschiedlichster Akteure in einem Kommunikationsprozess und den darin zu entwickelnden und festzuschreibenden

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit wird die notwendige Arbeitsgrundlage für ein Raum- und Funktionsprogramm und den darauffolgenden Realisierungswettbewerb geschaffen.

Dieser Schritt ist unumgänglich, um eine bedarfsgerechte Lösung zu entwickeln und eine weiter intensivierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Einrichtungen und Beteiligter zur Verbesserung der zu leistenden Integrationsarbeit sowie der Lebensverhältnisse im Stadtteil auf ein tragfähiges Fundament zu stellen, das den täglichen Anforderungen und Belastungen gewachsen ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zeitplan:

2023:

Einleitung eines Vergabeverfahrens für das moderierte Beteiligungsverfahren

2024:

- Durchführung eines zielführenden, effektiven Beteiligungsprozesses mit den beiden Schulen, den soziokulturell Beteiligten sowie Vertretern der Jugendhilfe im Stadtteil und der weiteren betroffenen Akteure im Stadtteil
- Durchführung von vorbereitenden Bausubstanzuntersuchungen
- Erarbeitung eines Raum- und Funktionsprogramms unter Berücksichtigung der Öffnung in den Stadtteil
- Einleitung eines städtebaulich/hochbaulichen Realisierungswettbewerbs (nach vorherigem Beschluss zur endgültigen Aufgabenstellung)

2025 ff:

- Abschluss des Realisierungswettbewerbs, Planung und Baudurchführung des ersten Teilprojekts Einhausigkeit Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Festlegung und Priorisierung der daraus resultierenden baulichen Maßnahmen in aufeinander aufbauenden Realisierungsabschnitten, Planung und Baudurchführung weiterer Bauabschnitte am Standort

Zum Stand Oktober 2023 sind für die unter Punkt 2 und Punkt 3 aufgeführten Arbeitsschritte die benötigten Personalressourcen in den beteiligten Dienststellen vorhanden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

Auf Energieverbrauch im Bestand (Qualität von Bauteilen und Anlagentechnik, Bauweise und Konstruktion) und nachhaltige Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien, sowie dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe ausgerichtete Neubauplanung

*ja, negativ**

Verlust von „grauer Energie“ bei Abbruch von Gebäudeteilen in der baulichen Umsetzung, Neubauten von Gebäuden führen Ressourcen- und Flächenerweiterungen zu weiteren Energieverbräuchen

nein

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	2023: VE60.000 €	bei IPNr.: 211P.400 Neu
		Beteiligungsverfahren
	2024: 230.000 €	Wettbewerb/ Bestandsuntersuchungen
	2025: 380.000 €	Planung erster Realisierungsabschnitt
	2026 ff.:	Baukosten vorbehaltlich der Beschlussfassungen zu den aufeinander folgenden Bauabschnitten
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- eine VE über 60.000 € für das Beteiligungsverfahren soll 2023 von IvP-Nr. 211J.574 (Michael-Poeschke-Schule) umgeschichtet werden
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind ab 2024 ff. zur weiteren Projektumsetzung als VE- und Mittelbereitstellungen notwendig

Ergebnis/Beschluss:

1. Der vorliegende Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Empfehlungen zum weiteren Projektablauf werden der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt.
2. Als nächster Schritt wird ein konzentrierter moderierter Beteiligungsprozess mit der Grund- und Mittelschule und den Akteuren im Stadtteil eingeleitet, der an den Beteiligungsergebnissen des ISEK-Prozesses anknüpft. Der Bedarf zur Vergabe dieser Leistung an ein externes Büro wird hiermit festgestellt.
3. Es werden Haushaltsmittel zur Durchführung eines hochbaulichen/städtebaulichen Realisierungswettbewerbs zur Erreichung der Einhäusigkeit der Hermann-Hedenus-Mittelschule und zur Gesamtkonzeption einer Grundstücksneuausrichtung im Stadtteil in Bauabschnitten benötigt und sind zum Haushalt 2024 ff. nachzumelden.
4. Die erforderlichen finanziellen Mittel für Planung und Bau werden im Rahmen der weiteren Planungsschritte und entsprechend der Ergebnisse des städtebaulich/hochbaulichen Wettbewerbs ermittelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 15

510/108/2023/1

ZGG - Erweiterungsbau für das Modellprojekt "Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule"; Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

ZGG - Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (ab dem Schuljahr 2026/2027) im Grundschulsprenkel „Michael-Poeschke“. Auf die ausführliche Begründung des Bedarfs im Bedarfsbeschluss vom 29.06.2023 (Vorlagennummer 510/097/2023/1) wird verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsbetreuungsplätzen, insb. auch von integrativen Plätzen für den Grundschulsprenkel „Michael-Poeschke“. Auf die vorangehenden Beschlüsse zur Erläuterung des Modellvorhabens (Vorlagennummern 51/020/2021 und 510/097/2023/1) wird verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Im Erweiterungsbau werden Räumlichkeiten für 100 Hortkinder und 100 Ganztagskinder während der Mittags- und Rhythmisierungszeiten und evtl. Anschluss- und Ferienbetreuung geplant. Auf den Bedarfsbeschluss des Stadtrates vom 22.07.2021 (Vorlage Nr. IV/013/2021) wird verwiesen.

Ziel ist es, die Michael-Poeschke-Schule für den im Jahr 2026 kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, und das Modellprojekt „kooperative Ganztagsbildung“ umzusetzen. Im Erweiterungsbau entstehen Aufenthaltsräume sowie eine Mensa mit Küche für die Ganztagsbetreuung.

In der Stadtratssitzung vom 29.06.2023 (Vorlage Nr. 510/097/2023) wurde der Bedarf von 200 Ganztagesplätzen (davon bis zu 32 integrativ) innerhalb des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)“ im Grundschulsprenkel „Michael-Poeschke-Schule“ als notwendig anerkannt, dem Bedarf einer Zubereitungsküche im Erweiterungsbau zur Versorgung des Ganztagesbereiches an der Michael-Poeschke-Schule sowie der Otfried-Preußler-Schule zugestimmt und die Verwaltung damit beauftragt, die Planungen für einen Ergänzungsbau fortzuführen und bis Herbst 2026 umzusetzen.

Die vorliegende Vorentwurfsplanung entstand mit den extern Beauftragten Planern unter Mitwirkung des Schulverwaltungsamtes, des Amtes für Gebäudemanagement, der Schulleitung M-P-S und Hortleitung „HoList“. Die Vorentwurfsplanung wurde in vorliegender Form vorab mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

3.2 Vorplanungskonzept

Die Vorentwurfsplanung beinhaltet einen dreigeschossigen Erweiterungsneubau mit zusätzlichem Untergeschoss, die barrierefreie Erreichbarkeit aller Unterrichtsräume im Bestandsschulgebäude und eine naturnahe Umgestaltung der Freianlagen (Pausenhof) inkl. Rückbau der Containeranlage.

Zielsetzung für das vorliegende Entwurfskonzept ist es, einen Erweiterungsneubau mit einem hohen Maß an Gebrauchswert, Funktionalität, Kommunikations- und Aufenthaltsqualität zu schaffen. Der Entwurf sieht die Angliederung eines kompakten, dreigeschossigen Erweiterungsneubaus (mit Untergeschoss) bestehend aus einem Verbindungsbau zwischen Bestand und Neubau und dem eigentlichen Neubau am südlichen Rand des Schulhofes bzw. des Grundstückes (Fl.-Nr. 1946/492) vor.

Die Positionierung des Erweiterungsneubaus an der vorgesehenen Stelle ermöglicht das Gebäudeensemble der Michael-Poeschke-Schule zur Ratiborer Straße hin zu schließen. Damit wird die Lärmemission gegenüber der Wohnbebauung südl. der Ratiborer Straße minimiert. Ein weiteres Argument für diese Einordnung ist, dass damit die unvermeidlichen Beeinträchtigungen für den laufenden Schulbetrieb während der Bauzeit so gering wie möglich gehalten werden. Die Baustelle wird von der Ratiborer Straße aus organisiert.

Der Verbindungsbau schließt direkt an das Hauptgebäude der Schule barrierefrei an und erhält in allen vier Geschossen einen Aufzug und die erforderlichen WC-Anlagen, den barrierefreien Eingang im Erdgeschoss mit Wartebereichen für die Eltern und im Untergeschoss ein barrierefreies Pflegebad. Die Geschosshöhen des Bestandsgebäudes werden im Neubau übernommen.

Der Neubau hat im Erdgeschoss mit seiner direkten Anbindung an den Schulhof und den Naturraum „Wäldchen“ die Mensa mit Speiseraum für max. 125 Personen gleichzeitig, mit Küche und den dazugehörigen Nebenräumen für die Ausgabe und Zubereitung von Speisen, den Mehrzweckraum / Aula und eine pädagogische Hortküche. Die Küche ist als Zubereitungsküche konzipiert. Es werden ca. 250 Essen im Zweischichtbetrieb (auch zur Mitversorgung der benachbarten Otfried-Preußler-Schule) zubereitet.

Das Konzept sieht vor im Erdgeschoss eine offene Raumstruktur zu schaffen, um ein flexibel nutzbares Raumangebot anzubieten. Durch die separate Anlieferung und einen zusätzlichen Abendeingang lässt sich das Erdgeschoss von der Ratiborer Straße aus auch unabhängig vom Schulbetrieb nutzen.

In den zwei Obergeschossen befinden sich in zusammenhängenden Nutzungseinheiten die einzelnen Hortgruppenräume mit Nebenräumen, Ganztagsgruppen-, Therapie- und Teamräume um einen Lichthof gruppiert. Hort- und Ganztagsbetreuungsräume sind eng miteinander verzahnt und flexibel im vorgesehenen Kombimodell nutzbar. Die verschiedenen Flurbereiche um den Lichthof und der offene Lernbereich dienen als ganztägige Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche.

Im Untergeschoss entsteht ein Kreativhof durch den Ausbau des vorhandenen Tiefhofes des Hauptgebäudes im Zusammenhang mit dem Schulneubau. Die notwendigen neuen Technikräume für den Erweiterungsneubau befinden sich ebenfalls im Untergeschoss.

Durch den Neubau wird im Seitengebäude ausreichend Platz für den Ausbau des Partnerklassenmodells geschaffen. Perspektivisch soll in jeder Jahrgangsstufe eine Partnerklasse eingerichtet werden. Der Rückbau der Containeranlage im Schulhof wird zudem ermöglicht. Als Teil der Maßnahme ist auch eine Neugestaltung der Schulhoffläche zwischen den Gebäudekörpern mit naturnaher Gestaltung vorgesehen.

Baukonstruktion / Bauweise

Gebäudekonstruktion

Der Erweiterungsneubau soll als dreigeschossiges Gebäude ab dem Erdgeschoss entweder als Hybridkonstruktion (Stahl/Stahlbeton) in Modulbauweise oder in konventioneller Massivbauweise errichtet werden. Das Untergeschoss, Treppenträume, Aufzug wird in beiden Varianten aus Brandschutzgründen in Stahlbeton ausgeführt. Eine Ausführung des Neubaus in Holzbauweise wurde geprüft und hätte viele Nutzungseinschränkungen zur Folge (keine Nutzungseinheiten mit Spielflächen möglich, teure Brandschutzmaßnahmen bei Erstellung des Neubaus in Gebäudeklasse 5 Sonderbau und im laufenden Bauunterhalt). Dies ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht wirtschaftlich zu vertreten.

Kostentechnisch wird die Modulbauweise vom Architekten als gleich teuer zur konventionellen Bauweise eingeschätzt. Hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Zeit und Platzbedarfes auf der Baustelle wäre die Modulbauweise die bessere Lösung. Die Modulbauweise würde den Vorteil einer insgesamt kürzeren Bauzeit bei geringerer Beeinflussung des laufenden Schulbetriebs bieten (Lärm, Baustelleneinrichtungsfläche, etc.). Dies muss jedoch im Vorfeld mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt werden, da die Ausführung hierbei sinnvollerweise über eine GU-Vergabe anstelle von Einzelvergaben abgewickelt werden sollte und die Zulässigkeit dessen vorab zu klären wäre. Bei einer GU-Vergabe ist ein hoher Vorfertigungsgrad möglich, der erst die anvisierte Bauzeitverkürzung möglich machen würde. Eine endgültige Festlegung hierüber ist noch nicht abschließend möglich und erfolgt im Zuge der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten.

Das Treppenhaus im Neubau verbindet die Geschosse UG bis 2.OG miteinander.

Zusätzlich zum Treppenhaus wird ein umlaufender Rettungslaubengang mit eigener Außentreppe vorgesehen. Das Dach des Neubaus wird mit extensiver Dachbegrünung und Photovoltaikanlage ausgeführt.

Fassadengestaltung

Im Erdgeschoss soll der Erweiterungsbau eine weitestgehend transparente Fassade erhalten, welche vielfältige Ein- und Ausblicke ermöglicht. Der auskragende Rettungslaubengang der Obergeschosse dient gleichzeitig als wettergeschützte Pausenfläche des Schulhofes in Fortführung der Pergola, welche im Bestand den Schulhof umschließt.

Die Fensterflächen sind untergliedert in Festverglasungen und Öffnungsfenster mit zusätzlichen Lüftungspaneele zur nächtlichen Raumabkühlung. Die umlaufend hohen Fenster und Verglasungen ermöglichen eine gute Tageslichtversorgung und Sichtverbindung zum Außenraum. Der umlaufend auskragende Rettungslaubengang bietet zusätzlich eine natürliche Verschattung im Sommer.

Barrierefreie Erschließung von Schulgebäuden

Gemäß Beschluss des Bildungsausschusses vom 11.03.2021 (Vorlagennummer: 242/062/2021) folgend, soll die Michael-Poeschke-Schule im Rahmen des ZGG-Programms barrierefrei erschlossen werden. Neben dem Aufzug im Neubau, der auch das Hauptbestandsgebäude erschließt, wird dazu auch am freistehenden Seitengebäude ein neuer Aufzug im Bereich an der Liegnitzer Straße – nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus – angebaut, der alle Geschosse erschließt.

Baukörperplatzierung auf dem Grundstück und Baumerhaltung

Die vorliegende Planung kann hinsichtlich der Gebäudeplatzierung in der Vorentwurfsplanung noch nicht abschließend geklärt werden. Der vorhandene Baumbestand im südlichen Bereich könnte bei der derzeit vorgesehenen Platzierung des Neubaus nur in geringen Umfang erhalten werden (Baugrube/Verbau, Baustelleneinrichtungs-, Andienungsflächen, etc.). Diese Gebäudeplatzierung hätte dafür den Vorteil, den laufenden Schulbetrieb weniger zu beeinträchtigen und würde danach eine große Schulhoffläche zwischen den Gebäudekörpern schaffen. Die Schule bevorzugt deshalb diese Lage des Neubaus.

Um den Baumbestand an der Ratiborer Straße in größeren Teilen zu erhalten, müsste das Gebäude in seiner Lage nach Norden in den Schulhof verschoben werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass der der Pausenhofbereich kleiner werden würde.

Die genaue Lage des Neubaus auf dem Grundstück soll im Zuge der Entwurfsplanung im Hinblick auf Vor- und Nachteile mit allen Beteiligten bestimmt werden.

Lüftungskonzept

Gemäß Leitfaden für nachhaltige und energieeffiziente Gebäude der Stadt Erlangen sollen intensiv genutzte Räume mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden, um eine zu hohe CO₂-Konzentration zu vermeiden. Darüber hinaus werden aber auch die Fenster normal öffentbar ausgeführt, um eine gute Unterrichtsumgebung für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu gewährleisten.

Küche und Speisesaal erhalten jeweils eine zentrale Lüftungsanlage, ebenso die WC-Räume vom UG bis 2. OG. In den Gruppenräumen, Ganztagsklassenräumen und weiteren Räumen mit intensiver Nutzung werden dezentrale Lüftungsanlagen eingebaut (Deckengeräte oder Fassadengeräte). Für den energieeffizienten Betrieb sind alle Lüftungsanlagen mit einer effektiven Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die mechanischen Belüftungsanlagen werden mit einem Luftwechsel von 20m³/h/Person ausgelegt.

3.3 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	Q4 / 2023
Baubeginn Neubau	November 2024
Baufertigstellung Neubau	September 2026
Aufzugsanbau (Seitengebäude Bestand)	Frühjahr 2027
Freianlagen Fertigstellung	Herbst 2027

Der Bauablauf muss im Hinblick auf die gewählte Bauweise noch detailliert abgestimmt und geprüft werden. Da die Umsetzung im laufenden Schulbetrieb erfolgen muss, sind Einschränkungen unvermeidbar und mit allen Beteiligten abzusprechen. In den angegebenen Terminen ist bei konventioneller Bauweise keinerlei zeitlicher Puffer mehr vorhanden d.h. bei Verzögerungen im Projektverlauf ist die Baufertigstellung des Neubaus bis Herbst 2026 nicht mehr möglich. Bei einer Modulbauweise ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Bauzeit um ca. fünf Monate kürzer. Dies würde so Beeinträchtigungen durch die Baustelle im laufenden Betrieb reduzieren und die Einhaltung des vorgesehenen Nutzungsbeginns im Herbst 2026 wahrscheinlicher machen.

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
100	Grundstück	---
200	Herrichten und Erschließen inkl. Rückbau Container	536.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	6.474.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	4.168.000 €
500	Außenanlagen	2.018.000 €
600	Kunst am Bau (1,0 % BWK)	100.000 €
600	Gesamtkosten Einrichtung inkl. Zubereitungsküche (Nutzeramt)	1.230.000 €
700	Baunebenkosten	2.943.000 €
	Gesamtkosten Bau ohne Einrichtung	16.239.000 €
	Gesamtkosten mit Einrichtung	17.469.000 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10% / +30% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 17.469.000,00 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 15.722.100,00 € und 22.709.700,00 € liegen.

Gegenüber der ersten Grobkostenabschätzung 2021 ergeben sich folgende Änderungen:

- Kostensteigerung seit 2021 gemäß Baupreisindex um ca. 30 % (+ ca. 2.500.000 €)
- Zusätzliche Maßnahmen für klimaschonendes Bauen im Bereich Haustechnik z.B. Lüftungsanlagen, Flächenheizungen, Regelungstechnik (+ ca. 1.090.000 €)
- Mehraufwand in Freianlagen aufgrund von Kostensteigerung, erschwerter Ausführungsbedingungen und neuen Leitungsanbindungen zur Aufrechterhaltung der Strom, Wärme- und Wasserversorgung der Turnhalle (+ ca. 820.000 €)
- Planer-Honorarmehrkosten (+ ca. 819.000 €)
- Maßnahmen am Bestandsgebäude im Zusammenhang mit dem Neubau und der barrierefreien Erschließung des Seitengebäudes (+ ca. 660.000 €)
- Neuer Elektrohausanschluss Mittelspannung und neue Trafostation (+ ca. 550.000 €)
- Lichthöfe und umlaufenden Balkone als Rettungswege zur Realisierung von Nutzungs-

- einheiten (+ ca. 520.000 €)
- Mehraufwand Kunst am Bau bei 1,0 BWK (+ 45.000 €)
- Mehraufwand für mobile Trennwand im Speiseraum zum Mehrzweckraum (+ ca. 35.000 €)

Grobkostenabschätzung (05/2021) ohne Einrichtung: 9.200.000,00 €
 Kostenschätzung (08/2023) ohne Einrichtung: 16.239.000,00 €
Mehrung: 7.039.000,00 €

- Ausstattung mit Zubereitungsküche für 250 Essensteilnehmer (ca. 595.000 €) und Allgemeine Ausstattung inkl. Hortküche, MINT- und Werkraum (ca. 635.000 €),

*Ergänzung Referenzvorlage 510/108/2023/1:
 Für potentielle Einsparpositionen, wie vom BWA in der Sitzung vom 12.09.2023 lt. Protokollvermerk erbeten, wird auf die ergänzte Anlage „Kosteneinsparungsoptionen“ verwiesen. Zusätzlich zum mündlichen Bericht der Verwaltung im JHA am 21.09.2023 wurde noch ein Entfall dezentraler Lüftungsgeräte in stark frequentierten Aufenthaltsbereichen aufgenommen.*

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	2022/23 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	Merk- posten	Gesamt €
Haushalt 2024 Entwurf Kämmerei	750.000	2.000.000	4.000.000	5.150.000	1.900.000	100.000	13.900.000
VE		<i>(2.000.000 aus HH 2023)</i>	<i>4.000.000</i>	<i>2.000.000</i>			
Einrichtung	40.000			500.000	690.000		1.230.000
Stand Vorentwurf Ansatz Amt 24							
Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf	750.000	2.000.000	5.700.000	5.700.000	2.000.000	89.000	16.239.000
VE		<i>2.000.000</i>	<i>5.700.000</i>	<i>5.700.000</i>	<i>500.000</i>		
Einrichtung				1.190.000			
VE	40.000			<i>800.000</i>			1.230.000

Förderung

Die Maßnahme wird nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken durch eine BayFAG-Zuwendung gefördert. Bei Neubaumaßnahmen erfolgt die Förderung nach Kostenpauschalen.

Für die nach Schulbauverordnung geförderten Räumlichkeiten (Küche, Speiseraum, JaS-Raum) ist nach aktuellem Kenntnisstand mit einer Fördersumme von ca. 1.322.000 € zu rechnen.

Für alle weiteren Räume des Neubaus, die nach dem Summenraumprogramm für Horte gefördert werden, ist von einer Fördersumme von ca. 3.169.000 € auszugehen.

Außerdem kann voraussichtlich mit einer Förderung aus dem „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ von 900.000 € gerechnet werden.

Insgesamt ist somit voraussichtlich eine Förderung in Höhe von ca. 5.391.000 € zu erwarten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten
2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien
3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO₂-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO₂-Bilanz mit einem Ergebnis von 1.870 Tonnen CO₂, bzw. 735 Tonnen CO₂, unter Berücksichtigung des bereits vom Energieerzeuger (EStW) kompensierten, CO₂-neutralen Stroms, ist über den Zeitraum von 50 Jahren **klimanegativ**.

Begründung:

Eine Kompensation über PV-Anlagen zur Erreichung einer positiven Klimabilanz ist auf Grund der hierfür benötigten Anzahl an PV-Modulen auf der Dachfläche des Erweiterungsbaus nicht umsetzbar.

Um die verbleibenden 735 Tonnen CO₂ zu kompensieren, müsste auf der Dachfläche des westlich gelegenen Bestandsgebäudes eine zusätzliche PV-Anlage mit einer Leistung von 30 kWp (ca. 69 PV-Module) errichtet werden. Dies würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 420.000 € für eine Dachertüchtigung, PV-Anlage inkl. Baunebenkosten führen, die in der Kostenschätzung bisher nicht enthalten und zusätzlich zu finanzieren wären.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	16.239.000 €	bei IPNr.: 211J.574
Sachkosten:	1.230.000 €	bei IPNr.: 365C.353
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	ca. 5.391.000 €	Bei IPNr.: 211J.574ES

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 211J.574 und 365C.353 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in den HH-Jahren ab 2024ff noch nicht vollumfänglich vorhanden (bisher gemäß Haushaltentwurf für 2024 13.900.000 Euro)

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vorentwurfsplanung für den Erweiterungsbau an der Michael-Poeschke-Schule wird zugestimmt. Diese soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen.
3. Die Kostenkonkretisierung (im Vergleich zur ersten Grobkostenabschätzung 2021) in Höhe von 7.039.000,00 € (ohne Einrichtung) ist in den folgenden Haushaltsjahren anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 16

510/111/2023

Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze der katholischen Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebots im Ortsteil Erlangen-Dechsendorf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für die Erweiterung und den Umbau der Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau inklusive der Schaffung einer neuen Kinderkrippengruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (vgl. Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Katholische Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau plant die Erweiterung und den Umbau ihrer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Erlangen-Dechsendorf (Bischofsweiherstraße 32, 91056 Erlangen). Der Bedarf an Kinderkrippenplätze kann aktuell nicht gedeckt werden, daher wird durch den Rückbau der Schwesternwohnungen eine Erweiterung vorgenommen. In dem Erweiterungsbau werden zukünftig zwei Krippengruppen inklusive Ruheräume, einen Intensivraum, Garderoben und Sanitäranlagen Platz finden. Die Kinderkrippe wird zukünftig einen eigenen Eingangsbereich besitzen.

Der Umbau im Bestandsgebäude wird hauptsächlich aufgrund der Erweiterung stattfinden. Der ehemalige Krippenraum wird zu einem Speiseraum umgebaut. Des Weiteren findet eine Umorganisation des Elternwarte- und des Personalraums statt.

Die Außenanlagen, welche an den Erweiterungsbau angrenzen werden erneuert und modernisiert.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Die Bedarfsanerkennung vom 29.04.2021 (Vorlagen Nr. 510/040/2021) ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Die Neuüberprüfung der Jugendhilfeplanung ergab, dass sich die Zahlen nicht verändert haben und der Bedarf weiterhin als notwendig erachtet wird.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Gemäß der vorgelegten Kostenschätzung des Architekturbüros vom 17.08.2023 betragen die Gesamtkosten für die Maßnahme 2.022.500 €.

Die Höhe des Baukostenzuschusses sowie des Ausstattungszuschusses teilen sich wie folgt auf:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche laut Summenraumprogramm		568 m ²
Kostenrichtwert		6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	568 m ² X 6.639 €/m ²	3.770.952 €
Gesamtkosten der Maßnahme laut Kostenschätzung vom 17.08.2023		2.022.500 €
Baukostenzuschuss geplant	100 %	2.022.500 €
Anteil der Regierung von Mittelfranken (45 %)		910.125 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		1.112.375 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze (Kinderkrippe und Kindergarten)		99 Plätze
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	99 Plätze X 1.250 €/Platz	123.750 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 2.022.500	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss	€ 123.750	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 910.125	bei Sachkonto: 365D.610ES

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Erweiterung und den Umbau der Katholischen Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau werden 24 Krippenkinderplätze und 75 Kindergartenplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Katholische Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau erhält für die Erweiterung und den Umbau mit Schaffung einer Kinderkrippengruppe einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 2.022.500,00 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 123.750,00 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 17

611/160/2023

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Addendum 'Klimaschutz und Klimaanpassung' zur Masterplanung Südgelände;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die FAU und das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg haben in den Jahren 2020/21 eine Masterplanung für das Uni-Südgelände erstellt. Die Masterplanung ist als grundsätzliches städtebauliches Entwicklungskonzept zu verstehen und wurde mit folgenden Zielstellungen erarbeitet:

- erforderliche Flächenbedarfe sowie technische und funktionale Anforderungen aufzuzeigen
- ein zukunftsweisendes, modulares Entwicklungskonzept für das Uni-Südgelände zu erarbeiten
- ein einheitliches Gesamtkonzept für einen zusammenhängenden Universitätsstandort zu entwickeln

Das künftige Uni-Südgelände soll durch Nachverdichtung auf dem bestehenden Areal, durch Neubebauung von vorhandenen Bauflächen (Bebauungsplan Nr. 380 nördlich der Staudtstraße), aber auch auf neuen Erweiterungsflächen östlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße (Bebauungsplan Nr. 467) und entlang der B 4 (Bebauungsplan Nr. 468) weiterentwickelt werden. Zusätzlich sind weitere universitäre Einrichtungen südlich der B 4, im Ostteil des Siemens Campus (Modul 7) vorgesehen.

Das vorliegende Addendum ‚Klimaschutz und Klimaanpassung‘ wurde 2022/23 als Ergänzung zur Masterplanung erstellt. Die 9 Leitbilder der Masterplanung werden dort durch ein 10. Leitbild ‚Klimaschutz und Klimaanpassung‘ erweitert.

Damit wird den Anforderungen, welche durch die globalen und lokalen Klimaveränderungen hervorgerufen werden, Rechnung getragen und die von der Stadt Erlangen beschlossenen Klimaziele berücksichtigt.

Ziel des Addendums ist

- die Masterplanung hinsichtlich der Themen Klimaschutz und Klimaanpassung zu schärfen,
- ergänzende Aussagen und Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen zu formulieren sowie
- Strategien und Lösungsansätze einer klimasensiblen Quartiersentwicklung darzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Masterplanung wurde dem Stadtrat am 28.04.2022 vorgestellt und eine Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Masterplanung beschlossen.

Das Addendum zur Masterplanung wurde durch die Verwaltung geprüft; die vorliegende Beschlussvorlage fasst die Stellungnahmen der Fachbereiche zusammen.

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Masterplanung wie zum Addendum bilden die Grundlage für die zukünftige Umsetzung der Masterplanung sowie für Bauleitplanverfahren (z.B. 20. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungspläne Nr. 467 und 468).

Im Folgenden werden die Inhalte des Addendums dargestellt und zusammengefasst:

Das Addendum ist in den Bereich Klimaschutz und den Bereich Klimaanpassung aufgeteilt. Nach der Beschreibung der Ausgangslage werden für beide Bereiche Ziele, Strategien und Lösungsansätze formuliert sowie auf notwendige konzeptionelle Vertiefungen hingewiesen.

Bereich Klimaschutz

Die globalen, nationalen und städtischen Klimaschutzziele müssen durch lokale Klimaschutzstrategien umgesetzt werden. Die lokale Reduktion der Treibhausgasemissionen trägt dazu bei, den menschengemachten Klimawandel abzumildern.

Für den Klimaschutz werden für drei Handlungsfelder folgende Ziele und Lösungen angestrebt:

Handlungsfeld Gebäude:

<u>Zielsetzung:</u>	<u>Lösungsansätze / Maßnahmenspektrum:</u>
Ressourcenschonendes und energieeffizientes Bauen und Sanieren auf dem Campus	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeneffiziente Bauweise • Hohe Energiestandards in Sanierung und Neubau • Ressourceneffizienter Gebäudebetrieb • Nachhaltige Baustoffe und Stoffkreisläufe • Optimierung der baulich-technischen Ausstattung

Handlungsfeld Energie:

<u>Zielsetzung:</u>	<u>Lösungsansätze / Maßnahmenspektrum:</u>
Reduzierung des Energieverbrauchs und klimafreundliche Gestaltung der Energieversorgung auf Campus	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Solarenergie • Nutzung von Geothermie • Energiemonitoring und Verbrauchssteuerung • Beschaffung klimafreundlicher Energie • Einrichtung von Kleinwindanlagen

Handlungsfeld Mobilität:

<u>Zielsetzung:</u>	<u>Lösungsansätze / Maßnahmenspektrum:</u>
Förderung einer nachhaltigen, klimaschonenden, multimodalen Mobilität auf und zum Campus	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivierung des ÖPNV-Angebots • Erhöhung der Erreichbarkeit („kurze Wege“) • Optimierung des Fuß- und Radwegenetzes • Attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten

	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilstationen • Bündelung des ruhenden Verkehrs • Infrastruktur für Elektromobilität • Mikrologistik • Mobilitätsmanagement / Mobilitätszentrale
<p>Hinweise des Addendums für die konzeptionelle Vertiefung:</p> <p>Im Weiteren sind vertiefende Planungskonzepte notwendig, wie die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts inklusive Mobilitätsmanagement, und die Erarbeitung eines FAU-weiten Gesamtkonzepts zur Erreichung der Klimaneutralität im Bereich der Energieversorgung. Beide Konzepte gehen räumlich über das Uni-Südgelände hinaus.</p>	

Bereich Klimaanpassung

Klimaanpassungsmaßnahmen reagieren auf bereits vorhandene, aber auch zukünftig zu erwartende Klimaveränderungen (Hitze, Trockenheit, Starkregen), welche erhebliche Folgen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Bauwerke mit sich bringen können.

Für den Bereich Klimaanpassung werden für zwei Handlungsfelder folgende Ziele und Lösungen angestrebt:

Handlungsfeld Hitzevorsorge:

<u>Zielsetzung:</u>	<u>Lösungsansätze / Maßnahmenspektrum:</u>
Reduzierung der Überhitzung und Schutz vor hitzebedingten Beeinträchtigungen auf dem Campus	<ul style="list-style-type: none"> • Verschattung sonnenexponierter Räume • Einsatz heller Oberflächen • Kaltluftproduktion und Luftaustausch • Gebäudekühlung und Hitzeschutz • Gebäudebegrünung • Schaffung und Vernetzung von Grünflächen • Einsatz von Wasserelementen • Klimawandelresistente Artenauswahl • Reduzierung der Versiegelung • Unterirdische Wasserspeicher

Handlungsfeld Regenwasserbewirtschaftung:

<u>Zielsetzung:</u>	<u>Lösungsansätze / Maßnahmenspektrum:</u>
Minimierung und Schutz vor Beeinträchtigungen durch Starkregen und Trockenheit auf dem Campus	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Niederschlagswasser • (Retentions-)Gründächer • (Multifunktionale) Retentionsflächen • Offene Wasserflächen • Notabflusswege • Objektschutz vor Starkregen und Staunässe

	<ul style="list-style-type: none"> • Regenwasserspeicherung und -nutzung • Verbesserte Wasserversorgung des Grüns
<p>Hinweise des Addendums für die konzeptionelle Vertiefung:</p> <p>In der weiteren Planung sollen die vielfältigen Synergien zwischen den Handlungsfeldern Hitzeschutz und Regenwasserbewirtschaftung genutzt werden. Regenwasser stellt nicht nur eine Überflutungsgefahr dar, sondern kann in Verbindung mit landschaftsökologischen und -gestalterischen Aspekten zur Verdunstung und Kühlung beitragen. Im Rahmen der Kanalsanierung im Südgelände ist die Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts mit Maßnahmen zum Regenwassermanagement vorgesehen.</p>	

Zusammenfassung des Addendums:

Die Umsetzung der Masterplanung bietet die Gelegenheit, um an vielen Bausteinen sukzessive die Resilienz des bestehenden Campus‘ gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen und somit die Ziele der Stadt Erlangen zum Klimaaufbruch umzusetzen. Entscheidende Handlungsbereiche sind dabei die emissionsoptimierte Gestaltung der Gebäude (Sanierung und Neubau), die klimaschonende Ausgestaltung der Mobilität sowie eine nachhaltige Energieversorgung.

Durch gezielte freiraumplanerische Bausteine kann der Hitzevorsorge Rechnung getragen werden und eine Verschlechterung des Mikroklimas minimiert werden (vernetzte Grünflächen, Beschattung, Kaltluftleitbahnen). Beim vorgesehenen Entwässerungskonzept sind die Prinzipien der „Schwammstadt“ zu berücksichtigen.

Für eine optimale Ausschöpfung der vielseitigen Synergien ist grundsätzlich eine integrierte Planung erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Addendum zur Masterplanung wird aus Sicht der Verwaltung sehr begrüßt. Die Lösungsansätze des 10. Leitbildes ‚Klimaschutz und Klimaanpassung‘ werden als Querschnittsaufgabe zu den anderen Leitbildern gesehen. Insbesondere mit den Leitbildern ‚Grünboulevard‘, ‚Freiräume und Verflechtungen mit der Umgebung‘, ‚Autofreier Campus‘ oder ‚shared space‘ wird großes Potential und gegenseitige positive Verstärkungen auch für Klimaschutz und Klimaanpassung gesehen. Dagegen werden manche Leitbilder hinsichtlich klimatischer Aspekte als weniger bedeutend erachtet (z.B. ‚Adressen und Landmarken‘). Deshalb wird eine Priorisierung der Leitbilder empfohlen.

Die Klimaschutzziele der Stadt Erlangen, welche u.a. in Form von Grundsatzbeschlüssen (Solare Baupflicht, Klimafreundlicher Neubau), aber auch durch städtische Satzungen (z.B. Freiflächengestaltungssatzung) beschlossen wurden, wurden beim Addendum berücksichtigt. Diese sind in den weiteren Planungsschritten zu beachten. Darüber hinausgehende Konzepte oder Maßnahmen werden begrüßt – wie bereits im Addendum erwähnt (z.B. PV-Module auch an Fassaden, Projekte zur Energieeinsparung, klimaschonender Materialeinsatz an Gebäuden).

Im Handlungsfeld Gebäude sollen „Blau-Grüne-Infrastruktur- und Gebäudehüllen integriert werden. Um Ressourcen einzusparen, ist die Weiternutzung und Umnutzung des Bestandes bzw. die Mehrfachnutzung von Gebäuden vorrangig zu prüfen. Zudem ist bei den Gebäuden auf einen sparsamen Ressourcenverbrauch im Bau und Unterhalt zu achten.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen Lage des Uni-Südgeländes und den benachbarten landesweit bedeutsamen Biotopflächen soll für die zukünftige Grünflächenplanung der Biotopverbund - soweit möglich - berücksichtigt werden. Für diese Flächen wurden mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 380 mit integriertem Grünordnungsplan bereits die

bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der FAU geschaffen. Hier wäre prinzipiell auch ein Parkhaus zulässig.

Ein umfassendes Mobilitätskonzept und die im Handlungsfeld Mobilität genannten Maßnahmen können dazu beitragen, dass auf die Errichtung weiterer Parkhäuser ggf. verzichtet werden kann. Dies gilt vor allem für ein potientiell Parkhaus im Bereich des Bebauungsplans Nr. 380, welches aufgrund der ökologischen und bioklimatischen Bedeutung der zu versiegelnden Fläche besonders kritisch gesehen wird. Der ruhende Verkehr ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Hierbei könnte auch die geplante Änderung der Stellplatzsatzung einen Beitrag leisten. Durch eine geplante direkte Anbindung von der B4 ins Südgelände könnte auch die Sebaldu-Siedlung weitgehend verkehrlich entlastet werden. Die Art und Weise der Anbindung wäre Gegenstand vertiefender planerischer Überlegungen.

In den Themenbereichen Freiraum / Grünflächen / Gebäudebegrünung sind jene Aspekte, die bereits zur Masterplanung angeführt wurden, zu berücksichtigen. Beispielhaft ist hier eine Minimierung von versiegelten Flächen, möglichst versickerungsfähige Beläge und die Erhaltung zukunftsfähiger Bäume mit entsprechend großen Pflanzbeeten zu nennen. In Kombination mit Retentionsflächen nach dem Schwammstadtprinzip sind die Grünflächen ein wichtiger Baustein zur Klimaanpassung. Die aufgezeigten Lösungsansätze zur Regenwasserbewirtschaftung und zum Schutz vor Starkregen werden begrüßt. Da das Abwassernetz im Umgriff des Uni-Südgeländes teilweise ausgelastet ist, können weitere Zuleitungen nur gedrosselt abgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese vorgegebenen Einleitbeschränkungen in den öffentlichen Kanal zu berücksichtigen sind.

Durch die im Addendum aufgeführten Lösungsansätze können Regenmengen versickert, zurückgehalten oder zeitverzögert abgeführt werden, so dass Abflussspitzen bei Starkregen abgemindert werden. Im Hinblick auf das Schwammstadtprinzip werden die Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge des Addendums seitens der Stadt Erlangen befürwortet. Konzepte zur Wasserspeicherung sind zu detaillieren und weiterzuentwickeln.

Fazit

Bei einer konsequenten Umsetzung der Leitideen und Maßnahmenvorschläge des Addendums ist davon auszugehen, dass eine Kongruenz mit den Klimaschutzzielen der Stadt Erlangen erreicht wird. In der Summe kann damit der erforderliche Beitrag geleistet werden, negative Folgen des Klimawandels und insbesondere des damit verschränkten Artensterbens abzumildern.

Die im Addendum genannte vorausschauende und integrierte Planung ist die Grundlage für alle weiteren Planungsschritte und wird von Seiten der Stadt Erlangen unterstützt.

Die Hinweise zur konzeptionellen Vertiefung in den Bereichen Mobilität, Energieversorgung und Freiraumgestaltung unter Einbeziehung der Heizvorsorge, des Kaltluftprozessgeschehens, der Regenwasserbewirtschaftung und dem Biotopverbund werden als erforderlich gesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Hornschild beantragt, dass in der Beschlussvorlage das Kreuz beim Punkt 4 Klimaschutz bei „Ja, negativ“ gesetzt wird und alternative Handlungsoptionen genannt werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 14 gegen 34 Stimmen **abgelehnt**

Der erste Punkt des 1. Referentinnenantrages wird mit 15 gegen 33 Stimmen **abgelehnt**.

Frau StRin Dr. Marenbach stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Verwaltung nimmt Gespräche mit der FAU auf, um sie zu bitten, von einer Bebauung auf dem B-plangebiet 380 abzusehen. An dieser Stelle soll kein Parkhaus gebaut werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 33 Stimmen **abgelehnt**

Die Punkte 2-4 des 1. Referentinnenantrages werden mit 15 gegen 33 Stimmen **abgelehnt**.

Das staatl. Bauamt erklärt, dass in das laufende Bebauungsplanverfahren das Thema Klima und Kaltluft ergänzt wird. Dabei soll das Zusammenwirken mit dem Bebauungsplan 380 betrachtet werden.

Frau berufsm. StRin Bock zieht daraufhin den 2. Referentinnenantrag zurück.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zum Addendum ‚Klimaschutz und Klimaanpassung‘ zur Masterplanung Südgelände der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachbericht unter Pkt. 3 aufgeführten Belange aus den Fachbereichen der Stadt Erlangen als Stellungnahme der Stadt Erlangen zum Addendum an die FAU und das Staatliche Bauamt zu übermitteln mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung der Masterplanung und den derzeit laufenden Bauleitplanverfahren (u.a. 20. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungspläne Nr. 467 und 468).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 41 gegen 7

TOP 18

611/172/2023

Erhöhte Gesamtkosten für die Durchführung des Wettbewerbs Quartier KuBiC / CEG

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 19.10.2021 wurde beschlossen, dass auf Grundlage der vorausgegangenen Machbarkeitsstudie ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb ausgelobt werden soll.

Im Rahmen der Vorbereitungen dazu wurde klar, dass dieser Wettbewerb nur mit einem hochbaulichen Teil sinnvolle Ergebnisse erbringen kann. Daher wurde der Wettbewerb um einen Hochbauteil erweitert. Die Aufgabenstellung für den o.g. Wettbewerb wurde am 29.06.2023 im Stadtrat beschlossen.

Auf Grundlage einer groben Kostenschätzung vom März 2023 wurde mit Gesamtkosten von ca. 260.000 € gerechnet. Die Bereitstellung dieser Finanzmittel durch Umschichtung von Haushaltsmitteln wurde ebenso am 29.06.2023 im Stadtrat beschlossen.

Eine konkretere Kostenermittlung konnte erst nach Beschluss der Aufgabenstellung ermittelt werden. Die nun vorgesehene zweigeschossige Tiefgarage bedingt höhere Baukosten und dadurch auch höhere Preisgelder für den Wettbewerb.

Des Weiteren sind die von der Bayerischen Architektenkammer empfohlenen Aufwandsentschädigungen für die Preisrichter*innen inzwischen angehoben worden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bereitgestellten Finanzmittel von 260.000 € werden nicht ausreichen.

Nach den neuen Berechnungen ist von Gesamtkosten von 310.000 € auszugehen.
Somit besteht ein Fehlbetrag von 50.000 €, der derzeit im Haushalt 2024 nicht vorhanden ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zusätzlich erforderlichen Finanzmittel von 50.000 € sollen durch die Umschichtung von Haushaltsmitteln aus dem Masterplan Stadtentwicklungskonzept (STEK) bereitgestellt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 280.000	bei IPNr.: 511.607
Sachkosten:	€ 30.000	bei Sachkonto: 527151, 523111
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ggf. 60% der förderfähigen Kosten	bei Sachkonto: 511.607ES, 511.607EB

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.607 i.H.v. 260.000

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nicht vorhanden → zusätzliche 50.000 € werden durch Umschichtung bereitgestellt

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Den für die Durchführung des Wettbewerbs ermittelten Gesamtkosten wird zugestimmt.
3. Die für den Wettbewerb zusätzlich notwendigen Finanzmittel i.H.v. 50.000 Euro sind durch Umschichtung von HH-Mitteln aus dem Sachkonto für das Stadtentwicklungskonzept bereitzustellen. Der Umwidmung der beschlossenen HH-Mittel des Masterplans Stadtentwicklungskonzept (STEK) zur Verwendung für den Realisierungs- und Ideenwettbewerbs Quartier KuBiC / CEG wird zugestimmt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 33 gegen 14

TOP 18.1

13-2/172/2023

Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck - Benennung der ödp-Fraktion für die Amtszeit vom 01. November 2023 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

Die bisherigen Mitglieder, Herr Konstantin Walter und Frau Dorothee Friedrich, sind aus dem Stadtteilbeirat Anger-Bruck ausgeschieden. Demnach sind neue Mitglieder für die ödp-Fraktion zu benennen. In diese Funktion wird Herr Robert Risack ab dem 01. November 2023 berufen. Ein neues Ersatzmitglied wird noch benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für die ausgeschiedenen Mitglieder Konstantin Walter und Dorothee Friedrich wird Herr Robert Risack von der ödp-Fraktion als ordentliches Mitglied in den Stadtteilbeirat Anger/Bruck berufen. Ein Ersatzmitglied wird noch benannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 18.2

13-2/173/2023

Änderung im Stadtteilbeirat Süd - Benennung eines Beiratsmitgliedes der SPD-Fraktion für die Amtszeit vom 01. November 2023 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

Das bisherige Mitglied, Herr Mark Schuster, ist aus dem Stadtteilbeirat Süd ausgetreten. Demnach ist ein neues Mitglied für die SPD-Fraktion erforderlich. In diese Funktion wird Frau Jasmin Molz ab dem 01. November 2023 berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach oder es werden neue Mitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Dr. Dees wird die Beschlussfassung vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 19

Stadt-Umland-Bahn (StUB)

TOP 19.1

613/253/2023

Stadt-Umland-Bahn (StUB): Trassenführung im Bereich Arcaden Hier: Städtebauliche und verkehrliche Aufwertung der Güterhallenstraße (Arcadenvorplatz)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der MzK 613/233/2023 von 20.06.2023 wurde der UVPA über das weitere Vorgehen zur Mobilität, auch in Zusammenhang mit der Stadt-Umland-Bahn, an den Arcaden informiert. Die darin angekündigten Beteiligungen wurden seitdem durchgeführt.

Vor den Arcaden öffnet sich der Erlanger Bevölkerung ein zentraler Raum, der zum heutigen Zeitpunkt allerdings durch den hohen Anteil an Verkehrsflächen für den MIV und ÖV keine angemessene Aufenthaltsqualität bietet. Aktuell treffen hier viele verschiedene Mobilitätsformen aufeinander, gleichzeitig dient dieser Ort mit den angrenzenden gastronomischen Nutzungen dem Aufenthalt, dessen Qualität verbesserungswürdig ist. Grundsätzlich hat die Stadt Erlangen sowohl im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) als auch in der Prioritätenliste zur Entsiegelung von städtischen Plätzen das Thema aufgegriffen. 2019 wurde die Verwaltung beauftragt, das Konzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Neue Straße und die Henkestraße im Rahmen eines stufenweisen Vorgehens zu konkretisieren (613/190/2018/2). Nachdem die Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn diesen Bereich tangiert und dazu eine politische Entscheidung erforderlich ist, hat die Stadtverwaltung die Diskussion über den Umgang mit dem Abschnitt der Güterhallenstraße hinsichtlich der Ziele des Verkehrsentwicklungsplans zeitlich vorverlegt. Durch die Planung der StUB in dem Gebiet bietet sich die einmalige Chance, den Raum zu einem der zentralen Plätze in Erlangen aufzuwerten sowie Funktion und Gestaltung des Platzes in Einklang zu bringen und eine verbesserte Aufenthaltsqualität zu schaffen. Damit ist vor dem Hintergrund des Klimaaufbruchs an dieser Stelle auch die Umsetzung der 2023 beschlossenen Ziele der Prioritätenliste zur Entsiegelung von städtischen Plätzen möglich (611/134/2022/1).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadtverwaltung hat gemeinsam mit dem ZV StUB eine Vorzugsvariante sowie eine Rückfallvariante erarbeitet. In der Vorzugsvariante wird der Abschnitt zwischen Güterbahnhofstraße und Nürnberger Straße für den MIV gesperrt (siehe Anlage 1 „Visualisierung Vorzugsvariante“).

Verkehrliche Ziele

Wie zuvor dargestellt, wird durch den VEP die Entlastung der Henkestraße vom Durchgangsverkehr angestrebt. Dabei bleibt die Frage bestehen, wie zukünftig alle Mobilitätsformen vor den Arcaden stadtverträglich abgewickelt werden können.

Über den Arcadenvorplatz ist aufgrund des deutlichen Zuwachses von Fuß- und Radverkehr eine sichere und angenehme Verkehrsführung zwingend erforderlich. Um Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des gesamten Umweltverbundes zu gewährleisten, sieht die Vorzugsvariante vor, zukünftig keinen MIV mehr über den Arcadenvorplatz zu führen. Die Hauptrichtung des MIV ist die Verbindung zwischen der Güterhallenstraße West und der Güterbahnhofstraße. Eine Einfahrt in die Goethestraße wird für den dortigen Ziel- und Quellverkehr sowie für den Lieferverkehr unabhängig davon möglich sein. Die Anlieferung der Gewerbe entlang der Güterhallenstraße und dem weiteren Umfeld sowie die Durchfahrt für Rettungskräfte wird weiterhin gewährleistet sein.

Die StUB-Haltestelle soll gemeinschaftlich genutzt werden, dementsprechend halten auch die Busse an den StUB-Bahnsteigen und nutzen die Gleistrasse als Verkehrsfläche. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Haltestellen sowohl für den Bus als auch für die StUB zu gewährleisten. Das bedeutet nach ersten Schätzungen des Zweckverbandes ein Maximum von 30 Fahrten pro Stunde. Dies wurde im neu entwickelten Busnetz berücksichtigt (*siehe Anlage 2 „Busnetz Mitfall, L-Netz“*). Dabei werden die Buslinien so umgeleitet, dass primäre Verbindungen in Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung bestehen und abbiegende Beziehungen zwischen Güterhallenstraße und Goethestraße vermieden werden.

Durch die Umlegung ergibt sich für den Busverkehr eine Verlagerung in die Güterbahnhofstraße. In dieser müssen entlang der Fahrbahn neue Haltepositionen geschaffen werden. Am Knotenpunkt Güterhallenstraße/Güterbahnhofstraße/Goethestraße befinden sich in der Goethestraße durch das umgelegte Bussystem keine Haltepunkte mehr, abgesehen von dem Halt der CityLinie 299 (Midibusse). Die Halte der in Ost-West-Richtung verlaufenden Buslinien erfolgen in der gemeinsamen Haltestelle mit der StUB in der Güterbahnhofstraße, der Halt der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Linien (inkl. der aus der westlichen Güterhallenstraße kommenden und Richtung Neuer Markt weiterführenden Busse) erfolgt in der Güterbahnhofstraße. Die Endhalte der Überlandlinien sind in diesem Liniennetz zum Neuen Markt verlegt worden. Das vorliegende Liniennetz ermöglicht in der gezeigten Form, alle die Innenstadt betreffenden Linien des Stadt- und Regionalverkehrs an der Haltestelle Arcaden untereinander und mit der StUB zu verknüpfen. Es wird durch die Mitnutzung der StUB-Eisenbahnunterführung durch Busse erreicht, dass alle diese Linien den Hauptbahnhof erreichen, sei es auf der Vorderseite (Goethestraße) oder Rückseite (Regnitzstadt), so dass der Umstieg aus allen diesen Linien auf ICE, RegionalExpress und S-Bahn möglich ist.

Eine funktionelle Ausrichtung des L-Netz-Konzepts auf ein mögliches T-Netz-Konzept der StUB (Ostast) ist gegeben, sodass ggf. kein weiterer Umbau erfolgen muss, sondern eine Umnutzung bzw. Entlastung der bestehenden Infrastruktur stattfinden kann.

Um den Neuen Markt und auch den Hugenottenplatz als Endhalte zu entlasten, ist in der Güterbahnhofstraße entsprechend der aktuellen Beschlusslage ein Busverknüpfungspunkt (613/128/2021) einzurichten. Eine erste Machbarkeit sowie Detailplanung mit zugehöriger städtebaulicher Integration wird im Zuge der weiteren Planungsschritte erarbeitet.

Die Maßnahmen am Vorplatz der Arcaden bedeuten einen großen Eingriff in das Verkehrssystem mit Auswirkungen auf die umliegende Verkehrsführung in der Innenstadt, die folglich ebenfalls unter anderem unter Beachtung des Einzelhandels betrachtet und geplant werden muss. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Güterhallenstraße/Güterbahnhofstraße/Goethestraße sichergestellt ist. Mit den Maßnahmen werden auch die zentralen Ziele des VEP unterstützt. Für die detaillierte Untersuchung der verkehrlichen Wirkungen im direkten sowie weiträumigeren Umfeld ist entsprechend des UVPA-Beschlusses (613/139/2022) eine umfassende Machbarkeitsstudie in Vorbereitung, das EU-weite Vergabeverfahren wird derzeit bearbeitet. Erste Untersuchungen der zukünftig teilweise längeren Fahrtrouten und Fahrtzeiten zeigen ein positives Bild. Jede Fahrtbeziehung kann, ggf. mit geringen Fahrtzeitverlängerungen, weiterhin abgebildet werden.

Städtebauliche Ziele

Ziel ist die Aufwertung des gesamten Bereichs als Eingangssituation für die Innenstadt. Die Trennwirkung der Güterhallenstraße zwischen dem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich im

südlichen Teil der Nürnberger Straße und der Fußgängerzone im nördlichen Teil der Nürnberger Straße soll aufgehoben und die Aufenthaltsqualität gefördert werden. Die erforderliche Sperrung für den MIV muss mit einer gestalterischen Aufwertung des Raumes verbunden werden. Damit kann der bisher undefinierte Raum auch im Kontext der Anbindung an den hochwertigen ÖPNV zu einem der zentralen Plätze in Erlangen wachsen.

Der Alleecharakter der Fußgängerzone soll erhalten und die Teilabschnitte miteinander verbunden werden. Ein Platzcharakter mit eigener Identität ist zu entwickeln. Dabei soll u.a. die Nutzbarkeit für die Außengastronomie weiter verbessert werden.

Auch mit Blick auf Klimaschutz und Klimaanpassung bietet die Aufwertung des Platzes große Potentiale. Verschattete Bereiche und kleinklimatischer Ausgleich sind möglichst durch die Pflanzung von Großbäumen zu schaffen. Ebenso kann hierbei dem Schwammstadtprinzip Rechnung getragen werden.

Die StUB-Haltestelle ist als integraler Bestandteil des entstehenden Platzes zu betrachten. Absperrungen und Höhensprünge sind auf ein Minimum zu reduzieren. Eine zusammenhängende Gestaltung soll den Charakter als belebter Platz Rechnung tragen. Dabei sind – im Sinne von „Shared Space“ – abseits der Gleisanlage abmarkierte monofunktionale Einheiten zu vermeiden.

Die erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Rückfallvariante

Als Rückfallvariante ist ein Einbahnstraßenverkehr aus Osten kommend in Richtung Westen möglich (*siehe Anlage 3 „Visualisierung Rückfallvariante“*). Darunter leiden jedoch sowohl das Verkehrssystem als auch die städtebaulichen Ziele.

Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten Güterhallenstraße/Güterbahnhofstraße/Goethestraße sowie Güterhallenstraße/Nürnberger Straße/Henkestraße und damit der Verkehrsfluss unter anderem in der Henkestraße wird unter der Rückfallvariante verschlechtert. Durch die Ausbildung einer parallel zur Straßenbahn verlaufenden Einbahnstraße wäre der gesamte Raum weiterhin monofunktional verkehrlich dominiert. Die gestaltbare Fläche und Entsiegelung werden eingeschränkt und die Trennwirkung der Güterhallenstraße bleibt wie im Status Quo erhalten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorteile der Vorzugsvariante

Die künftige Gestaltung des Arcadenvorplatzes ist gemeinsam mit dem neuen Busnetz zu betrachten und führt zu deutlichen Verbesserungen für den MIV im Bereich der heute stark belasteten Kreuzung Güterhallenstraße/Güterbahnhofstraße/Goethestraße, zu einer massiven Entlastung der Goethestraße vom Busverkehr und zu städtebaulichen Chancen am Hugentotenplatz.

Es entsteht ein Lückenschluss der (wahrgenommenen) Fußgängerzone mithilfe eines klimagerechten Platzes, der die Aufenthaltsqualität des neuralgischen Ortes in Erlangen steigert. Städtebaulich wird die Bedeutung der Arcaden als Eingangstor in die Innenstadt erhöht und es können voraussichtlich mehr Flächen für Gastronomie auf dem Platz zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin erfolgt eine Entlastung der Kreuzung Güterhallenstraße/Güterbahnhofstraße/Goethestraße sowie der Henkestraße vom Durchgangsverkehr. Dies resultiert in einer Steigerung der Verkehrssicherheit der umsteigenden Fahrgäste. Ein zentraler Mobilitäts-Hub bringt die Menschen bequem in die Innenstadt.

Seit der Information des UVPA's am 20. Juni 2023 (613/233/2023) hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Zweckverband verschiedene Informationsformate durchgeführt. Unter anderem gab es eine Vorabinformation der Gewerbetreibenden sowie der Öffentlichkeit. Bei allen durchgeführten Veranstaltungen wurde sich in der Mehrheit zugunsten der Vorzugsvariante ausgesprochen. Auch die Stadtteilbeiräte Anger/Bruck, Innenstadt und Ost hatten die Gelegenheit, sich zu informieren und positionieren.

Zur Erreichung der städtebaulichen und verkehrlichen Vorteile benötigt es den politischen Beschluss des Stadtrates, um die weiteren Planungsschritte angehen zu können. Es lassen sich jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine Schätzungen der Kosten aufstellen, die auf den Haushalt in Zukunft zukommen werden. Da die StUB sich auf dem Weg zum Planfeststellungsverfahren befindet, müssen die weiteren Planungen zügig eingeleitet werden, um den Zeitplan der StUB nicht zu gefährden. Nach Beauftragung durch den Stadtrat wird die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem ZV StUB klären, wie die nächsten Planungs- und Umsetzungsschritte effektiv durchgeführt werden können. Auch die Vereinbarung einer Kostenteilung wird Bestandteil der Abstimmungen zwischen Stadtverwaltung und ZV StUB sein. Sowohl in der Vorzugsvariante als auch in der Rückfallvariante werden Kosten auf zukünftige Haushalte der Stadt Erlangen zukommen. Im Rahmen der weiteren Planungsbearbeitung werden dem Stadtrat sowohl die entsprechende Vorplanung als auch die damit verbundenen Projektkosten vorgelegt. Für die gemeinsamen Abschnitte wird zeitnah eine Kostenteilung mit dem ZV ausgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv* Entlastung der Henkestraße/Güterhallenstraße vom Durchgangsverkehr*
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Schulze beantragt, dass zuerst die Machbarkeitsstudie erfolgt und danach die Entscheidung herbeigeführt wird.

Beschluss des Stadtrates: mit 20 gegen 27 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Lehrmann beantragt, den Beschluss dahingehend zu ändern, dass alle MIV-Beziehungen erhalten bleiben.

Beschluss des Stadtrates: mit 20 gegen 27 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn (ZV StUB) die Vorzugsvariante als Grundlage der weiteren Planungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen für die städtebauliche und verkehrliche Aufwertung der Güterhallenstraße auf Basis der Vorzugsvariante mit Herausnahme des MIVs im Bereich des Arcadenvorplatzes zwischen der Nürnberger Straße und dem Knotenpunkt Güterhallenstraße/Güterbahnhofstraße/Goethestraße aufzunehmen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind rechtzeitig anzumelden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 27 gegen 20

TOP 19.2

66/198/2023

Bundesstraße B4 im Stadtgebiet Erlangen, Aktuelle Verkehrsbedeutung und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

In der Sitzung des UVPA am 15.11.2022 (Vorlage 613/195/2022) wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen,

1. wie sich die veränderte Verkehrssituation auf Verkehrsbedeutung der jetzigen Bundesstraße B4 zwischen BAB A73 und BAB A3 und die damit verbundene Klassifizierung der Straße auswirkt;
2. mit der Staatlichen Straßenbauverwaltung abzustimmen, ob in der Folge eine Umstufung vorzunehmen wäre;

3. aufzuzeigen, welche verbundenen Rahmenbedingungen und Folgen sich aus dem möglichen Wechsel der Baulast ergeben.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zu 1. Auswirkung der veränderten Verkehrssituation auf die Klassifizierung der Straße.

In dem mittlerweile ausgearbeiteten Verkehrskonzept Erlangen Süd wurde herausgearbeitet, dass der Verkehr auf der B4 zu 90 % aus Ziel- und Quellverkehr nach und von Erlangen besteht. Ein das Bundesfernstraßennetz prägender weiträumiger Verkehrsanteil liegt nicht mehr bzw. nur noch untergeordnet vor. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der weiträumige Verkehr die inzwischen sechsstreifig ausgebaute BAB A3 und das mit Over- / Underfly deutlich leistungsfähiger ausgebaute AK Fürth / Erlangen nutzt.

Die B4 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Erlangen-Tennenlohe (A3) und der Anschlussstelle Bruck (A73) hat spätestens mit dem Ausbau des AK Fürth-Erlangen, bei dem insbesondere die Verkehrsbeziehung Regensburg – Suhl – die gleichzeitig auch die B4 bedient – auch hier ihre ursprüngliche Funktion im Netz der Bundesfernstraßen verloren. In nördlicher Richtung zwischen Erlangen (AS Bruck) und Breitengüßbach hat sie diese Netzfunktion bereits mit Bau der A73 verloren. Als Ersatz für die B4 steht dem weiträumigen Verkehr der gut ausgebaute Streckenzug A3 - AK Fürth/Erlangen - A73 bereits jetzt zur Verfügung. Das AK Fürth/Erlangen wurde in den letzten Jahren komplett um- und ausgebaut und die Leistungsfähigkeit der A73 ist mit einer temporären Standstreifenfreigabe ertüchtigt worden. Der Ausbauzustand der Alternativroute hat sich mit diesen Maßnahmen tatsächlich geändert und damit auch der Verkehrsablauf nachhaltig gebessert. Darüber hinaus wird die B4 von der AS Erlangen-Bruck bis zur AS Breitengüßbach bereits jetzt auf rd. 50 km über die A73 geführt.

In §1 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß §2 Abs.4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 weggefallen sind, entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

Aus dem o.g. Gutachten ergibt sich, dass die weiträumige Verkehrsbedeutung dem Grunde nach nicht mehr vorliegt, sondern zwischenzeitlich von den BAB A3 und A73 übernommen wird. Unter Berücksichtigung der Regelungen des FStrG sind die notwendigen Schritte für eine Abstufung in die Wege zu leiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu 2. Abstimmung mit der Staatlichen Straßenbauverwaltung ob und wie eine Umstufung vorzunehmen wäre

Im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungsgesprächs mit der Staatsbauverwaltung am 09.08.2023 wurden die Ergebnisse des Gutachtens und die sich hieraus ergebenden nächsten Schritte besprochen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die ermittelten Verkehrszahlen darlegen, dass die Bundesstraße B4 zwischen BAB A3 AS Tennenlohe und BAB A73 AS Bruck einen das

Bundesfernstraßennetz prägenden weiträumigen Verkehrsanteil nicht mehr aufweist und somit die Funktion einer Bundesfernstraße nicht mehr gegeben ist. In der Folge ist dieser Abschnitt abzustufen. Auf Grund der Verkehrsbedeutung wird hier im Sinne des Bayerischen Straßen und Weggesetzes (BayStrWG) die Funktionalität einer Kreisstraße gesehen.

Über die Abstufung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB). Hierzu sind dem Bund vorab jedoch Unterlagen und Informationen zu Länge des abzustufenden Straßenabschnitts sowie zum Zustand der Strecke gemäß § 6 Abs. 1a FStrG (unterlassene Unterhaltung, Grunderwerb) vorzulegen und das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamts einzuholen. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Umstufung ist allerdings eine Zustimmung in Form eines Beschlusses des Stadtrates als künftigen Träger der Straßenbaulast.

Ohne diesen würde der Freistaat Bayern die Umstufung nicht beim Fernstraßen-Bundesamt beantragen. Die Verwaltung wird im Anschluss an die Beschlussfassung gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung die Antragstellung vorbereiten und den Freistaat Bayern unterstützen.

Auf Grund der Neuerrichtung des Fernstraßenbundesamtes im Oktober 2018 im Rahmen einer umfassenden Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist eine Abschätzung des weiteren Verfahrensverlaufes und insbesondere der Verfahrensdauer leider nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zu 3. Aufzuzeigen, welche verbundenen Rahmenbedingungen und Folgen sich aus dem möglichen Wechsel der Baulast ergeben.

Außerhalb der sog. Ortsdurchfahrtsgrenze, OD Grenze (unmittelbar nach der Südkreuzung Fahrtrichtung Nürnberg) liegt die Bau- und Unterhaltslast, die Verkehrssicherungspflicht und das Eigentum für die Bundesstraße bei der Bundesrepublik in der Auftragsverwaltung des Freistaates Bayern.

Mit einer möglichen Umstufung zu einer Kreisstraße gehen die o.g. Rechte und Pflichten und das Eigentum auf den jeweiligen Kreis oder die kreisfreie Gemeinde über.

In einer groben Abschätzung ergeben sich rechnerisch für den rd. 4,6 km langen Straßenabschnitt folgende jährlichen Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen.

- Instandhaltung Straße und Bauwerke rd. 390.000,- €/a
- Betriebsdienst Straße und Bauwerke rd. 100.000,- €/a
- Winterdienst und Reinigung rd. 250.000,- €/a
- Stadtgrün rd. 220.000,- €/a

Zur Vorbereitung der Übernahme ist auch eine Umstufungsvereinbarung auszuarbeiten. In dieser werden neben den allgemeinen Regelungen zur Umstufung auch etwaige einmalige Ausgleichszahlungen ermittelt und vereinbart. Dies sind in der Regel Ausgleichszahlungen für unterlassene Instandhaltung oder Nachbesserungen an der zu übergebenden Straße unter Berücksichtigung der Qualität der künftigen Straßenklasse.

Da diese Straßennetzerweiterung sowohl in der Qualität als auch in der Quantität mit einer deutlichen Aufgabenzunahme verbunden ist, müssen in der weiteren Konkretisierung auch die notwendige Erweiterung der Personal- und Geräteausstattung geprüft und berücksichtigt werden. In einer ersten Abschätzung werden von der Verwaltung einmalig rd. 500.000,- € erwartet. Die zusätzlichen Personalverstärkungen können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung herausgearbeitet werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung zur Umstufung durch das Fernstraßen-Bundesamt und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) getroffen wird und eine Abschätzung des zeitlichen Rahmens nicht möglich ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Jährliche Unterhaltskosten:

- Straße und Bauwerke: ca. 400.000 - 500.000,- €

- Stadtgrün, Reinigung und Winterdienst: ca. 400.000 - 500.000,- €

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden und müssen ab dem Zeitpunkt der Übernahme zur Verfügung gestellt werden**

Protokollvermerk:

Der TOP wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 19.3

VI/216/2023

**Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband
Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltungsvereinbarung wurde von den Mitgliedsstädten im Rahmen der Gründung des ZV StUB 2015/2016 als begleitendes Dokument zur Satzung erarbeitet und beschlossen. Sie regelt Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder untereinander und konkretisiert die Satzung. Die bisherige Fassung ist als Anlage beigefügt.

Im Zuge der fortschreitenden Planung der Stadt-Umland-Bahn ist nun in einzelnen Punkten eine Fortschreibung erforderlich. Auch die 2021 beschlossene Satzungsänderung mit Erweiterung des Verbandszwecks um die Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern soll hiermit konkretisiert werden.

Neuer §2 Absatz 4: Die bisherige Verwaltungsvereinbarung sieht eine Entscheidung über die tatsächliche Realisierung nach Ende der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) vor, so dass der Zweckverband aktuell seine Aufträge nur bis zur Leistungsphase 4 vergibt.

Inzwischen ist klar, dass es mehrere Planfeststellungsabschnitte (vsl. 5) geben wird, die zeitlich versetzt bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden. Daraus folgt auch, dass ein zeitlicher Versatz bei der Erteilung der Planfeststellung zu unterstellen ist, so dass es den einheitlichen Zeitpunkt für eine Entscheidung nicht geben wird.

Um im Übergang von Leistungsphase 4 zu Leistungsphase 5 keine Zeit zu verlieren, sollen die Prozesse soweit sinnvoll möglich parallelisiert werden. Damit können zumindest die Ausschreibungsverfahren für die Leistungsphase 5 starten, während die Planfeststellungsverfahren noch laufen. Die Festlegung, dass die Ausschreibungen mit entsprechenden Abbruchklauseln zu versehen sind, sorgt dafür, dass weiterhin mit den Ergebnissen des politischen Prozesses umgegangen werden kann.

Der ZV StUB hat bereits seit 2018 Ansätze für Grunderwerb im Haushalt, damit er handlungsfähig ist, falls StUB-relevante Grundstücke auf den Markt kommen. Die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung regelt daher neu, dass es vor dem Planfeststellungsverfahren zunächst nur um freiwilligen Grunderwerb gehen soll.

Neuer §5 Absatz 4: Die Auswertung der Konzessionsverträge zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren städtischen Versorgungsunternehmen hat ergeben, dass es zwischen den drei Städten eine Asymmetrie bei der Kostentragung für Leitungsanpassungen gibt. Das solidarische Finanzierungsmodell der Zweckverbandssatzung bedingt jedoch, dass auch die Grundlage der Kosten des Eigenanteils über alle drei Städte solidarisch sein muss. Insofern bildet die vorliegende Regelung das weitreichendste der drei Modelle ab, wonach alle kommunalen Maßnahmen zu einer Folge- und Kostentragungspflicht des Versorgungsunternehmens führen. Wo dies nicht der Fall ist, sollen die entsprechenden Eigenanteilkosten mit der jeweiligen Stadt verrechnet werden. Davon unbenommen bleibt die Inanspruchnahme der Fördermittel von Bund und Land auf dem Gebiet aller drei Städte.

Neuer §5 Absatz 5: Auch hier geht es um die Sicherstellung der Grundlage des Solidarprinzips unter den Mitgliedern. Grundsätzlich sorgt die Geschäftsstelle dafür, dass alle drei Kommunen gleiche Standards in Ausgestaltung und Ausstattung erhalten, die letztlich aus Fördermitteln und solidarisch finanziertem Eigenanteil bezahlt werden. Hat eine Kommune eigene Wünsche, die Mehrkosten nach sich ziehen, sollen diese dennoch verwirklicht werden können, allerdings unter eigener Kostentragung der betreffenden Stadt.

Neuer §5 Absatz 6: Der Verbandszweck des ZV StUB bezieht sich ausschließlich auf den Bau und Betrieb der Straßenbahn. Der ZV StUB übernimmt auch die Aufgabenträgerschaft für die Straßenbahn. Für die Busse des ÖPNV bleiben jedoch die Gebietskörperschaften Aufgabenträger und Infrastrukturverantwortliche. Da es im Rahmen der Verknüpfung mit dem Bus Fälle geben wird, wo neue Bussteige sinnvoll nur im Rahmen der StUB-Planung mitgeplant werden können, regelt dieser Absatz die Kostentragung nach Aufgabenträgerschaft.

Neuer §5 Absatz 7: Analog zum neuen Absatz 5 stellt Absatz 7 dar, dass von einem Verbandsmitglied begehrte Abweichungen von der Vorplanung von ebendiesem Verbandsmitglied zu bezahlen sind.

Neuer §5 Absatz 8: Der Absatz beschreibt die Wechselwirkungen zwischen der Planung des L-Netzes und des T-Netzes.

Neuer §5 Absatz 9: Dieser Absatz konkretisiert die 2021 per Satzungsänderung eingeführte Aufgabe, die StUB mit anderen Verkehrsträgern zu verknüpfen, auf die angedachten Park+Ride-Anlagen und definiert eine Schnittstelle zum Umgang mit den städtischen Planungen für Mobilitätspunkte o.ä., welche ggf. an die Haltestellen der StUB andocken können.

Neuer §5 Absatz 9: Im Zuge der Planungen zeichnen sich zwei Bereiche ab, in denen es nach §78 VwVfG zur Zusammenfassung von Planfeststellungsverfahren der StUB mit städtischen Projekten kommen wird. Da §78 VwVfG keine Kann-, sondern eine Muss-Vorschrift ist, begeben sich die jeweiligen Projekte damit genehmigungsrechtlich in Abhängigkeit voneinander. Dies betrifft den Abschnitt Boxdorf – Stadtgrenze, wo StUB und die Planung für einen Radschnellweg Nürnberg – Erlangen aufeinandertreffen und den Regnitzgrund in Erlangen, wo für die Anpassung des Radweges ein Planfeststellungsverfahren das geeignetste Genehmigungsverfahren ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Zuge weiterer städtischer Überlegungen noch Punkte für gemeinsame Planfeststellungen hinzukommen. Die Abhängigkeit voneinander bedingt, dass beide Vorhabenträger sich aufeinander verlassen können müssen, um den Prozess geordnet durchführen zu können.

Neufassung §6 Absatz 1: Der bisherige §6 Absatz 1 hat nur die Personalkonstellation zum Start des ZV StUB festgelegt. Dies ist inhaltlich überholt und wird durch einen Verweis auf den Jahres-Stellenplan des ZV ersetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Änderungsvereinbarung bildet die Grundkonzeption einiger Schnittstellen zwischen ZV und Stadtverwaltungen ab, die entsprechend von den Verwaltungen in ihren Prozessen zu berücksichtigen sind.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der beiliegenden Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 20

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Schmitz weist auf die schlechte Beleuchtung in der Schallershofer Str. hin. Sie bittet darum, dass diese verbessert wird. Außerdem fragt sie an, wieso die Geschwindigkeitsanzeigetafel in der Schallershofer Str. ausgeschaltet wurde. Sie bittet darum, dass sie wieder in Betrieb genommen wird. Darüber hinaus möchte sie wissen, wann ein Bericht über die Verkehrszählung in der genannten Straße erfolgt. Herr berufsm. StR Lang sagt eine Klärung der Fragen zu.

2. Herr StR Pöhlmann bezieht sich auf das Haus in der Hindenburgstr. 9, das scheinbar leer steht. Er möchte wissen, was die Verwaltung zum Leerstand und zum Zustand des Denkmals sagen kann. Des Weiteren fragt er an, ob AirBNB Wohnungen im Rahmen der Zweckentfremdungssatzung schon wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt werden konnten. Ref. VI sagt eine Beantwortung beider Fragen zu.

Sitzungsende

am 26.10.2023, 21:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: